

Berliner Tageblatt

„Berliner Tageblatt“ ist ein in einer... (text describing the paper's history and subscription info)



Abonnements-Preis

„Berliner Tageblatt“ wird... (subscription rates and contact info)

Berliner Tageblatt

Nummer 63.

Berlin, Sonntag, den 4. Februar 1894.

XXIII. Jahrgang.

Das allgemeine Landrecht.

Zu seinem 100jährigen Jubiläum. (5. Februar 1794 — 5. Februar 1894.)

Die preussische Jurisprudenz sieht sich auf einen Oedenweg zu setzen, wie er in der preussischen und deutschen Rechtsgeschichte nur selten wiederholt. Ueberdies man die Bergamtheit und Selbstthätigkeit moderner Gesetzgeber, so gewinnt das hundertjährige Jubiläum des allgemeinen Landrechts seine besondere Bedeutung und eigenartige Wichtigkeit.

Ein zufälliges Ereignis war es, welchem das große Reformwerk seine Entstehung verdankte. Zwar tauchte der Gedanke an eine einheitliche Gesetzgebung bereits unter dem Kurfürsten Johann Georg auf und wurde unablässig, wenn auch ohne Erfolg, bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts verfolgt.

Als nach dem Tode Friedrichs des Großen nahmen die Reformarbeiten einen erfolgreichen Verlauf. In der am 20. September 1786 durch den König den ersten Entwurf zum Entwurf eines allgemeinen Gesetzesbuches in der Landessprache. In dieser Ordnung heißt es u. A.: „Das Recht ist die höchste Bestimmung der Justiz aus dem ungewissen lateinischen Römischen Rechte hergeleitet, welches nicht allein ohne Verbindung kompliziert worden, sondern worin singulae leges pro et contra disputant, oder nach eines Jedis Caprice tantum oder ex arbitrio werden; zu befehlen die gedachten Unseren Staats-Minister von werden; ein tauschtes allgemeines Landrecht, welches sich bloß auf die Veranwortung und Landesverfassungen gründet, zu beschreiben und zu unserer Approbation vorzulegen, damit einmahl ein Recht in Lande etabliert und die ungewissen Eitelkeit aufgehoben werden mögen.“

Allen gar bald wurde der König durch die sich häufenden Klagen über verzögerte Rechtspflege überzeugt, daß die von Goeceji vorgelegten, auf dem Naturrecht beruhenden Projekte die Reformarbeit nicht gefördert hätten. Die dem Könige so sehr am Herzen liegende Reform der Prozeßordnung, welche mit glückseligen Erfolge von Gerner durchgeführte werden zu sollen. Der von Gerner überreichte Entwurf einer Prozeßordnung kam jedoch nicht zur Ausführung, da der Großkanzler von Friesch dem König davon zu überzeugen wußte, daß ein Umsturz der bestehenden Prozeßreform mit überwiegenden Nachtheilen verknüpft sei.

Ein darin wankend zu machen vermochten. Die Folge davon war, daß hiesigen Mitglieder der künftigen Regierung und des Kammergerichts, welche an der Abfertigung der Urtheile gegen Anwalt als Referenten, Korreferenten und Regenten hauptsächlich Antheil genommen hatten, löst sich und einige von ihnen auf die Festung geschickt wurden, und daß auch der Großkanzler von Friesch vor eine so schlechte Justizverwaltung unter seinen Augen habe vor sich gehen lassen, am 11. Dezember 1779 seine Entlassung erhielt, und von Gerner am 25. Dezember zu seinem Nachfolger ernannt wurde. Dieser Prozeß wurde für die folgende Entwurfung entscheidend.

An dem neuen Großkanzler von Gerner erst der König die für die gesammte folgende Legislation als grundlegend zu betrachtende Rabinetsordre vom 14. April 1780. Unter der Kodifikation des Rechts bestimmte die Order: „Was die Gesetze selbst betrifft, so finde ich es sehr unrichtig, daß solche größtentheils in einer Sprache geschrieben sind, welche die meisten nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Rücksicht dienen sollen, noch weniger aber, wenn man in einem Staat, der doch seinen unrichtigen Gesetzgeber hat, Gesetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Unverständlichkeit zu weitläufigen Diskussionen der Rechtsgelerten Anlass geben, oder wohl gar darüber: ob dergleichen Gesetz oder Gesetzmäßigkeit jemals existirt oder eine Rechtskraft erlangt habe, weitläufige Prozesse veranlaßt werden müssen. Ihr müßt also vorzüglich dahin Bedacht nehmen, daß alle Gesetze für mehrere Sprachen und Vorkenntnisse in ihrer eigenen Sprache abgefaßt, genau bestimmt und vollständig gesammelt werden. — Da nun aber fast alle unsere Provinzen ihre besondere Verfassung, Statuten und Gesetzmäßigkeiten hatten, welche sehr verschiedenartig waren, so mußte für jede derselben ein eigenes Gesetzbuch gesammelt und darin alles einzutragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von den andern unterscheiden. — In dem neuen Entwurf des allgemeinen Landrechts sind nunmehr alle Provinzen unter eine Verfassung gebracht worden, so daß für alle ein einziges Gesetzbuch gesammelt werden kann, und dieses wichtige Gesetzbuch arbeitsam nur eine Sammlung der Meinungen und Entschreibungen der Rechtsgelerten in einzelnen Fällen enthält. Ich will nicht sagen, daß die alten und jetzt nicht mehr geltenden römischen Gesetze ausgefaßt ist. Es muß also nur das Wesentliche, mit dem neuen Landrecht vereinbar, das Unnütze weggelassen werden, und das alte Gesetzbuch, zu welchem der Richter beim Mangel der Provinzialgesetze recurriren kann, angefertigt werden.“

Die Arbeit wurde, wie die Rabinetsordre ebenfalls bestimmt hatte, „habilen, eilenden und recht zurechnenden Verrichtungen des Kollegiums“, aber nicht Professoren, weil diese immer zu weitläufig übertragten. Es ist anzusehen, zu verfolgen, wie von Gerner die im gefasste Aufgabe löst. In dem Entwurf wurde das justinianische corpus juris civilis, ein Dr. Volkmann, ein junger, noch im praktischen Vorbereitungsstadium stehender Jurist, erhielt den Auftrag, aus einer von Schwarz vorgelegten Materialienliste wörtliche Auszüge aus dem gedachten Quellenwerk vorzunehmen. Dadurch hatte die Durchsicht der Vollstreckung der Urtheile, deren Ergänzung und Verbesserung durch Klein, Wiffenreith bei der Oberkanzlerregierung zu Dresden, verfaßt die Idee des ganzen Unternehmens, den ersten, ungedruckten Entwurf, an welchem noch v. Baumgarten und v. Kirchhoff mitwirkten. Die drei Abtheilungen des ersten Theils wurden in den Jahren 1783 bis 1786 dem Könige überreicht. Bei Empfangnahme des ersten Theils gab der König dem Großkanzler in einer allerhöchsten Order, wie sehr ihm die Vollendung des Werkes am Herzen liege. Bei Einbringung der zweiten Abtheilung im März 1788 konnte der König seine Sorge über die breite Anlage des Werkes nicht unterbrechen. Er schrieb an den Rand: „Es ist aber sehr dick und gezehe müssen kurz und nicht weitläufig sein.“

Friedrich der Große sollte den Abschluß des Reformwerkes nicht erleben. Sein Nachfolger, Friedrich Wilhelm II., beauftragte sein großes Interesse an der Fortführung des Werkes, indem er innerhalb der drei Jahre betriebe Ordres erließ. Derselben bedeutete jedoch in Wahrheit einen Sieg der Gegenströmungen, welche seit dem Jahre 1784 gegen das Reformwerk sich geltend machten. Eine besondere Opposition machte sich bei den Vertretern der Stände geltend, welche in den grössten Keuerungen einen Vorzug nicht minderten aber eine Beschädigung ihrer Privilegien befürchteten. In dem Fortschreiten des Projekts anstößig, legte er den Neuerungen des Entwurfs einen klaren Damm entgegen. Jedoch verstand es der Großkanzler, diese Art der Mithaltung zu umgehen. Die Stände lieferten nur schriftliche Erinnerungen, welche in gleicher Weise wie die Erinnerungen der Gerichte und die Gutachten der Gelehrten behandelt wurden.

In dem Jahre 1787 wurde die Beschlossen, die unter der Leitung des Kanzlers die Beschlüsse und Erinnerungen nach der Paragrafenfolge des Entwurfs in einem Anzuge zusammenzustellen. Darauf prüfte Gerner sämtliche Momente und erordnete sie in schriftlichen gutachtlichen Vorträgen, der sogenannten revisio monitorum. Er hielt darauf dem Großkanzler

über die einzelnen Momente Vorträge und arbeitete alsdann größtentheils selbst das eigentliche Konzept des Gesetzesbuches aus. Nur die Lehre vom Kaufmannsrecht und vom Bräutigamsrecht wurde von Goecke und der größte Theil des Titels von Verbrechen und Strafen von Klein redigirt.

Die eingehenden schriftlichen Bemerkungen der Mitglieder der Gesetzkommission stellte Gerner an. Einige Bedenken wurden durch Briewechsel erledigt, für einzelne Hauptänderungen des bestehenden Rechts holte der Großkanzler königliche Genehmigung ein. Nach dem Ergebnisse dieser Verhandlungen wurde die Entwurf nochmals abgeändert und dann förmlich der Presse übergeben. Das Ganze erhielt den Titel: „Allgemeines Gesetzbuch für die preussischen Staaten“ und wurde durch Patent vom 20. März 1791 mit der Bestimmung, daß es vom 1. Juni 1792 ab Gesetzeskraft haben sollte, veröffentlicht.

Allein nun begann die Opposition gegen das Gesetzeswerk in verstärkter Umlage hervorzutreten. Die Provinzialstände in verstärkter Umlage hervorzutreten. Die Provinzialstände in verstärkter Umlage hervorzutreten. Die Provinzialstände in verstärkter Umlage hervorzutreten.

* Aus einer vorläufigen Rolle im geheimen Manuskriptheft müssen unsere Leser bereits wissen, daß der „Bund der Bauern“ im vorigen Jahre aus der Mitte der Rheinländer gestiftet wurde, einer Wideraufhebung zu feiern im Begriffe steht. Die Bauernbündler finden nämlich, daß die Landbündler zu vornehm sind, und daß es mit der vielgepriesenen Harmonie zwischen Groß- und Kleinbauern auf die Dauer doch wohl nicht zu recht vorwärts gehen würde. Sie wollen also wieder wie ehemals ein reinliche Siedlung zwischen den beiden Parteien eintreten lassen und lassegen eine Art Politik der freien Hand betreiben. Sie wollen, wo es angänglich ist, gemeinsam mit dem Bunde der Landwirthe operieren, aber sie wollen vornehmlich auf eine stärkere Vertretung ihrer Schattierung im Parlamente hinwirken. Sie wollen mit der Gesetzgebung, die am grünen Tisch durch Goecke und Wiffenreith gemacht wird, auch selber zum Theil recht unmittelbar sich thätig aufbringen. Der Allen geht zu diesen unheimlichen Gegenständen: das römische Recht, die bestehenden Verhandlungsformen und das Reichsanktatut. Was unsere beiden Bunde unter dem römischen Recht und seinen unheilvollen Folgen verstehen, das mögen die Götter wissen. Aber es geht um einen Ordnungswort unserer Regierer, und dieses sollte römische Recht loszulassen. Wohlthätig wird der bauerbündlerische Widerstand Herr Wiffenreith, der Typus des Berliner reinen Antikseniten Altmadler'scher Färbung, verführt durch